

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.  
1920-1922  
1921**

75 (1.11.1921)

# Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 75

Karlsruhe, den 1. November

1921

## Inhalt:

Nr. 258. Lohntarifvertrag.	Nr. 261. Stärke der Züge.
Nr. 259. Firma auf Druckfachen.	Nr. 262. Plazausnutzung im Personenverkehr.
Nr. 260. Abkürzungen beim Schriftwechsel usw.	Nr. 263. Wiederaufbauholzsendungen.

### A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

#### Nr. 258. Lohntarifvertrag.

A 8. Zb 102. (Abl. 75. 1. 11. 21.) Zwischen der Eisenbahn-Generaldirektion einerseits, dem Deutschen Eisenbahnerverband — Bezirk Baden — und der Gewerkschaft deutscher Eisenbahner — Landesverband Baden — andererseits wurde in Vollzug der Bestimmungen in § 26 Ziffer 2 c des Lohntarifvertrags vom 11. März 1921 und den Ausführungsbestimmungen dazu vereinbart:

„Das Leistungsmaß, das im Rechnungsjahr erfüllt sein muß, damit Unterbrechungen der Arbeit auf die ununterbrochene Dienstzeit angerechnet werden können, wird auf 260 Arbeitstage festgesetzt.“

#### Nr. 259. Firma auf Druckfachen.

Ar 11. Rd 1. Nr. M 423. (Abl. 75. 1. 11. 21.) Der Herr Reichsverkehrsminister legt gemäß Erlass vom 13. Oktober 1921 E. I. 15. 3517 Wert darauf, daß die Druckfachen der Verwaltung ausnahmslos die Bezeichnung „Deutsche Reichsbahn“ tragen. Die vorhandenen Bestände sind zwar aufzubrauchen, indessen handschriftlich oder durch mechanische Hilfsmittel entsprechend abzuändern.

Der Schlußsatz der Verfügung Nr. 231 im Amtsblatt 69/1921 ist zu streichen und auf diese Verfügung hinzuweisen

#### Nr. 260. Abkürzungen beim Schriftwechsel usw.

A 2. Zb 9. (Abl. 75. 1. 11. 21.) Im Verzeichnis der Abkürzungen, die beim Schriftwechsel und Telegrammverkehr innerhalb der Verwaltung anzuwenden sind, ist nachzutragen:

Örtlicher Betriebsrat . . . . .	Br,
Örtlicher Beamtenrat . . . . .	Bar,
Bezirksbetriebsrat bei der Eisenbahn-Generaldirektion . . . . .	Bbr,
Bezirksbeamtenrat bei der Eisenbahn-Generaldirektion . . . . .	Bbar.

### B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

#### Nr. 261. Stärke der Züge.

B 19. Bb 23. Nr. 7422. (Abl. 75. 1. 11. 21.) Die Anordnung in der Amtsblattverfügung Nr. 196 von 1921, wonach die Leerzüge aus Rm-Wagen auf den Strecken Mannheim—Würzburg und Neckarelz—Jagstfeld nicht mehr als 90 Achsen führen dürfen, wird auf die Strecke Bruchsal—Bretten ausgedehnt.

Bei § 84<sup>(3)</sup> der Fahrdienstvorschriften vermerken.

Das in Betracht kommende Stations- und Zugbegleitpersonal unterweisen.

#### Nr. 262. Plazausnutzung im Personenverkehr.

B 18. Bb 15. Nr. M 599. (Abl. 75. 1. 11. 21.) Die gemäß Verfügung Nr. 164. B 18. Bb 15. Nr. M 599 (Amtsblatt 50/1921) am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, den 15., 16. und 17. November, vorzunehmende Zählung der Reisenden in allen der Personenbeförderung dienenden Zügen muß mit größter Genauigkeit erfolgen.

Die Jugendstationen haben die richtige Ablieferung der Zählzettel zu überwachen.

Als Verkehrsbrechpunkt auf den Strecken Basel—Konstanz und Immendingen—Waldbühl ist noch die Station Oberlauchringen vorzusehen.

Die gemäß den Fahrplanvollzugsbestimmungen vom 7. bis 9. und vom 23. bis mit 25. November vorzunehmenden Zählungen der Reisenden haben ausnahmsweise zu unterbleiben.

In Zukunft sind alle Zählungen der Reisenden, sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges angeordnet wird, nicht mehr von Station zu Station, sondern unter Beachtung der Verfügung Nr. 164. B 18. Bb 15. Nr. M 599 (Amtsblatt 50/1921) von Streckenabschnitt zu Streckenabschnitt vorzunehmen.

Als Besetzung ist stets die innerhalb eines Zähl- oder Streckenabschnitts erreichte Höchstbesetzung anzugeben.  
Das Zugbegleitpersonal ist eingehend zu unterweisen und in den Dienstvorträgen auf die Neuerung besonders hinzuweisen.

### C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

#### Nr. 263. Wiederaufbauholzsendungen.

C 16. Bb 30. (Abl. 75. 1. 11. 21.) Für Wiederaufbauholzsendungen der 1. Lieferung nach Frankreich, die über den Sammel- und Übergabebahnhof Zweibrücken laufen, ist die Fracht künftig bis Saarbrücken (Forbach) Grenze zu berechnen und vom Absender zu erheben. Die Frachten und Nebengebühren für Sendungen der 2. Lieferung über Zweibrücken sind dagegen auf Zweibrücken zu überweisen; die Station Zweibrücken verrechnet die Weiterfrachten bis Saarbrücken Grenze und stundet sie mit den auf Zweibrücken überwiesenen Frachten der Vorstrecke zu Lasten des Wiederaufbaukommissars.

In der gedruckten Anweisung über Wiederaufbauholzsendungen unter IV. ist Vormerkung zu machen.